

# **Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebücherei Alterthim**

Die Gemeinde Alterthim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der aktuellen Fassung, und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der aktuellen Fassung, folgende Satzung über die Benutzung und Gebühren der Gemeindebücherei Alterthim.

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei Alterthim ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der GO.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde sowie der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Die Bücherei steht jedermann unter Beachtung der Regelungen der Benutzungs- und Gebührensatzung, des Hausrechts und der allgemeinen Gesetze offen.
- (4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

## **§ 2 Anmeldung**

- (1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokuments wird ein Anmeldeformular ausgefüllt, das bei Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist, der damit für alle Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis einsteht. Der Benutzer erkennt mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Benutzungs- und Gebührensatzung an. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich zu melden.

## **§ 3 Ausleihe und Benutzung**

- (1) **Leihfrist und Verlängerung**  
Die Leihfrist beträgt für Bücher, CDs und DVDs 4 Wochen. Die Leihfrist kann vor Ablauf maximal auf 12 Wochen verlängert werden. Die Leihfrist für Tonies beträgt 2 Wochen und kann maximal auf 4 Wochen verlängert werden.

- (2) Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien werden Säumnisgebühren nach § 4 fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (3) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen zu begrenzen.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

#### **§ 4 Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Altertheim erhebt für die Benutzung der Bücherei Gebühren. Die Gebühren werden im Rahmen der als Anlage beigefügten Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr fällig. Die Höhe der Säumnisgebühr ist in der Gebührentabelle geregelt.

#### **§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Die Benutzer haben den Zustand der ausgeliehenen Medien auf Vollständigkeit und Schäden zu überprüfen und diese gegebenenfalls unverzüglich dem Büchereipersonal anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Festgestellte Schäden oder der Verlust sind sofort dem Büchereipersonal zu melden.
- (4) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bücherei vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Anschaffung anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (5) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.
- (6) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten

#### **§ 6 Hausordnung und Hausrecht**

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht gestattet.
- (2) Es ist nicht gestattet Essen und Getränke mitzubringen.

- (3) Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände sowie für den Verlust von Geld und Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Fundgegenstände sind beim Büchereipersonal oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- (4) Die Leitung der Bücherei übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (5) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung abweichen können, ist Folge zu leisten.

## **§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

Bis zur Rückgabe überfälliger Medien und/oder Bezahlung fälliger Gebühren oder Schadenersatzforderungen kann der Benutzer von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden.

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Bücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Altertheim, den 20.06.2022  
Gemeinde Altertheim



Bernd Korbmann  
1. Bürgermeister

# Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebücherei Altertheim nach § 4

## Gebührentabelle

Die Bücherei steht jedermann offen. Die Benutzung vor Ort ist kostenlos. Es werden keine Jahresgebühren erhoben.

### 1. Säumnisgebühren

Für das Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.

- Säumnisgebühr je angefangene Säumniswoche und Medium
  - Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 0,50 €
  - Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 1,00 €

### 2. Ersatzleistungen

- Medienersatz nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung  
Zahlung des Wiederbeschaffungswertes der Medieneinheit oder eines gleichwertigen Ersatzstückes nach Vorgabe durch die Bücherei
- Pauschales Bearbeitungsentgelt je Medium bei  
Schadenersatzpflicht nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung 5,00 €